



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas
3/2017

In dieser Ausgabe:

**Geplante Änderung der Versorgungsmedizin-
Verordnung (VersMedV) – Grundlage für den GdB** S. 2

Aktuelles

- Behindertenparkplatz: Teilhabegesetz passt
Voraussetzungen an S. 4
- Werkstätten für behinderte Menschen haben nichts
mit Inklusion zu tun S. 6

Rechtliches

- Keine Befreiung von der Rundfunkgebühr allein
wegen des Bezugs der Eingliederungshilfe S. 8
- Hohe Hürden für das Merkzeichen „RF“ S. 8

In eigener Sache

- Beratung im Jenaer Umland - Aktion Mensch-Projekt S. 9

Für Sie gefunden

- Informationen zur Pflege-Begutachtung in leichter
Sprache S.10
- Luther, Luther über alles.... S.10
- I hätt`gern eingekauft - leider ging´s nicht! S.12

Herausgeber:

Jenaer Zentrum für selbstbestimmtes
Leben behinderter Menschen e.V. und



Integrativ Wohnen und Leben e.V. - Beratungsstelle
Salvador-Allende-Platz 11
07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75 für das JZsL
☎ 03641/ 21 93 99 für INWOL e.V.
📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de und info@inwol.de

Geplante Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung – Grundlage für den GdB

Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit sind sicher vielen von Ihnen bekannt – dienen sie doch als Grundlage für die Einstufung in den Grad der Behinderung (GdB).

Der Sozialverband VdK Sachsen e.V. begrüßt das Anliegen, die Versorgungsmedizin-Verordnung im Sinne des Behinderungsbegriffs der UN-Behindertenrechtskonvention umzugestalten. Im Mittelpunkt soll demnach mehr die Teilhabe-Beeinträchtigung als Folge einer vorliegenden Behinderung stehen. Der VdK kritisiert jedoch, dass bei der Überarbeitung der Versorgungsmedizin-Verordnung einige Punkte enthalten sind, die zu einer Verschlechterung für den betroffenen Personenkreis führen können.

So sollen beispielsweise die geplanten neuen "gemein-

samen Begutachtungsgrundsätze" zunächst nur für bereits überarbeitete Indikationsbereiche gelten. Für noch nicht überarbeitete Indikationen sollen weiterhin die "alten Grundsätze" angewendet werden. Dies wird zu einem Nebeneinander zweier Rechtssystematiken führen. Völlig unklar wäre z.B., welche Begutachtungsgrundsätze in den Fällen gelten würden, in denen mehrere - "überarbeitete" und "nicht überarbeitete" – Indikationen vorliegen.

Aufgrund der neuen Bewertungsgrundsätze befürchtet der VdK als Folge einer unzureichenden medizinischen Sachverhaltsaufklärung im Feststellungsverfahren eine hohe Zahl von Fehlentscheidungen zu Lasten der Menschen mit Behinderung, die eine steigende Zahl von sozialrechtlichen Verfahren nach sich ziehen werden.

Es gibt auch Bedenken im Hinblick auf die Berücksichtigung von Hilfsmitteln und Gebrauchsgegenständen, die eine „gute Versorgungsqualität“ sicherstellen sollen. Wer definiert diesen

sehr unbestimmten Rechtsbegriff? Dieser wird in der Praxis zu großen Umsetzungsproblemen führen, denn wer entscheidet für den Betroffenen, ob eine geringe oder eine gute Versorgungsqualität beispielsweise durch einen Rollstuhl gewährleistet wird?

Durch die Überarbeitung soll u.a. das bewährte Konzept der Heilungsbewährung wegfallen. Dies wird aus der Sicht der Betroffenen zu geringeren Höhen im Grad der Behinderung führen und damit teilweise zum Verlust von Nachteilsausgleichen und Schutzregelungen.

Hier bedarf es noch Änderungen im Gesetzentwurf auf Bundesebene.

Heilungsbewährung – was ist damit gemeint?

Krankheiten, die üblicherweise schnell und folgenlos wieder heilen, gelten nicht als Behinderung. Für sie gibt es auch keinen GdB. Die Beeinträchtigung muss, soweit sie nicht dauerhaft von Geburt oder einem Unfall an besteht, mindestens

ein halbes Jahr andauern, damit ein GdB anerkannt wird.

Oft können aber - gerade nach einem Unfallereignis - noch keine verlässlichen Aussagen getroffen werden, welcher GdB im Einzelfall angemessen ist und zukünftig angemessen sein wird. Das gilt nicht zuletzt für Situationen, in denen noch eine Reihe von Operationen notwendig und/oder Rückfälle zu befürchten sind.

Auch um den ersten Schock mit abzudecken, wird dann im Rahmen einer sogenannten Heilungsbewährung ein im Zweifel höher bemessener GdB festgesetzt. Nach einer im Bescheid bestimmten Frist findet dann eine erneute Untersuchung statt, bei der dann der GdB erneut bestimmt wird.

Befristung während der Heilungsphase

Laut der maßgeblichen Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) sind Heilungsbewahrungen insbesondere nach Organtransplantationen oder verschiedenen Tumorerkrankungen vorgesehen.

Beispielsweise ist im Fall von Brustkrebs nach Entfernung eines malignen Brustdrüsentumors eine Heilungsbewährung von 5 Jahren bestimmt. Je nach Stadium des entfernten Brustdrüsentumors liegt der GdB während dieser Zeit bei mindestens 50.

Nach Ablauf von 5 Jahren wird von Amts wegen eine neue Begutachtung eingeleitet. Dabei wird im obigen Beispiel u.a. berücksichtigt, ob eine ein- oder beidseitige Amputation vorgenommen wurde und inwieweit ein Wiederaufbau mit Eigengewebe oder auf andere Weise erfolgreich war.

Der dafür vorgesehene GdB liegt meist zwischen 10 und 40. Eine Herabsetzung des Werts auf unter 50 bedeutet zugleich auch den Verlust der Schwerbehinderteneigenschaft.

Mehr dazu unter:

www.myhandicap.de/recht-behinderung/gesundheitsrecht/rechtstipps/gdb-heilungsbewaehrung/

Behindertenparkplatz: Teilhabegesetz passt Voraussetzungen an

Der Zugang zum Behindertenparkausweis (Behindertenparkplatz) wird mit dem ab 2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetz neu geregelt. Der Gesetzgeber erreicht das, indem die Voraussetzungen für das Merkzeichen aG neu formuliert werden. Ist dieses Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen, dann stellt die Straßenverkehrsbehörde auf Vorlage des Ausweises einen Behindertenparkausweis aus (blau mit Rollstuhlsymbol). Dieser berechtigt zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

Die bisher festgelegten gesundheitlichen Voraussetzungen für aG hatten zur Folge, dass in den einschlägigen Broschüren und den Bescheiden der Versorgungsämter oftmals für den Einzelfall unpassende

Beispiele genannt wurden, die sich nur auf das orthopädische Fachgebiet bezogen. Anspruch auf aG hatten auf dem Papier bisher Querschnittsgelähmte, Amputierte oder Personen mit vergleichbaren Einschränkungen.

Mit der neuen Regelung fließt nun endlich ein Urteil des Bundessozialgerichtes aus dem Jahr 2002 ([B 9SB 7/01 R](#)) in das Gesetz ein. Der Personenkreis für das Merkzeichen aG umfasst nun jene Menschen, die sich wegen der Schwere der Behinderung nur mit Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb des Autos bewegen können. Hierzu zählen jene Personen, die bereits für sehr kurze Entfernungen auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Das kann nun auch aufgrund neuromuskulärer oder mentaler Funktionen aber auch wegen Erkrankungen des Herzkreislaufsystems und der Atmungsorgane notwendig sein.

In der Gesetzesbegründung werden u.a. die unten genannten Gesundheitsstörungen genannt. Werden auf diese Beeinträchtigun-

gen mindestens ein GdB von 80% bezogen auf die Gehfähigkeit anerkannt, dann ist das Merkzeichen aG zu vergeben:

Gangstörungen mit neurologischen Ursachen und verbunden mit der Unfähigkeit, ohne Unterstützung zu gehen oder die eine dauerhafte Rollstuhlbenuztzung notwendig machen (z.B. Querschnittslähmung, Multiple Sklerose, ALS, Parkinson)

Funktionsverlust eines Beines ab Oberschenkelhöhe ohne Möglichkeit einer prothetischen oder orthetischen Versorgung

schwerste Einschränkung der Herzleistungsfähigkeit

schwerste Gefäßerkrankungen, z.B. arterielle Verschluss-erkrankung

nicht ausgleichbare Einschränkung der Lungenfunktion schweren Grades

schwerste Beeinträchtigung bei metastasierenden Tumorerkrankungen

Bei der Begutachtungspraxis wurde auf die genannten Erkrankungen auch in der Vergangenheit schon Rücksicht genommen. Mit

der Formulierung der genannten Erkrankungen im Gesetzestext verschwinden jetzt letztlich auch die einseitigen Beispiele aus den Begründungen der Begutachtungen und Bescheiden.

Eine weitere Gesetzesänderung des ab 2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes besteht darin, dass auf Antrag eine Feststellung eines GdB oder Merkzeichens auch rückwirkend stattfinden kann. Dazu müssen die gesundheitlichen Voraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt bestanden haben. Das kann unter anderem bei der Steuererklärung sinnvoll sein.

Quelle. <https://www.handicapbazar.de/behindertenparkplatz/>

Werkstätten für behinderte Menschen haben nichts mit Inklusion zu tun

Im Februar lenkte ein Bericht der Fernsehsendung „Team Wallraff“ das Inte-

resse der Öffentlichkeit auf die Situation von Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Neben dem skandalösen Verhalten einzelner pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden dabei auch strukturelle Mängel aufgedeckt. Die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat dies zum Anlass genommen, um die Bundesregierung nach der Arbeit der Werkstätten zu fragen. Ist es zutreffend, dass Werkstätten ihre Beschäftigten nicht sinnvoll qualifizieren? Ist der Arbeitsalltag tatsächlich hauptsächlich durch eintönige Arbeit gekennzeichnet, weil Aufträge für die Industrie zu erledigen sind? Warum wechseln so wenig Menschen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt?

Die Antworten der Bundesregierung sind ernüchternd. Die Werkstätten sind ihrer Ansicht nach bereits Teil des inklusiven Arbeitsmarktes. Das ist eine merkwürdige Sicht auf die Welt, denn Inklusion findet ja dann statt, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen gleichberechtigt

und ganz normal zusammen leben, lernen und arbeiten. In einer Werkstatt arbeiten behinderte Menschen in der Regel unter sich. Dass gerade ein SPD-geführtes Ministerium nun erläutert, es sei bereits alles in Butter, ist deprimierend.

Noch deprimierender: Die Bundesregierung traut Werkstattbeschäftigten wenig zu. Das zeigt sich z.B., wenn sie meint, wer einmal im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt sei, sei sowieso nicht in der Lage einen berufsqualifizierenden Abschluss zu machen. Es sei also nicht nötig, das dort zu ermöglichen. Was aber spricht eigentlich dagegen, auch Menschen im Berufsbildungsbereich Entwicklungspotentiale zuzugestehen? Warum sollen Werkstätten zwar eng mit Betrieben kooperieren und ihre Qualifizierungsmaßnahmen praxisnah gestalten, aber keine Abschlüsse anbieten, die den Wechsel auf den Arbeitsmarkt ermöglichen? Bei dem einen oder der anderen zeigt sich vielleicht erst im Laufe der Zeit, dass das möglich ist.

Werkstätten müssen behinderte Menschen motivieren und qualifizieren

Wer in einer Werkstatt arbeitet, hat das Recht auf einen geschützten Raum und auf Unterstützung. Gleichzeitig muss es Möglichkeiten geben, diesen Raum auch wieder zu verlassen. Das ist nur möglich, wenn Werkstätten gut qualifizieren und ihre Beschäftigten motivieren, den Schritt aus der Werkstatt zu wagen. Wenn **weniger als 1 %** jährlich die Werkstätten verlassen, muss sich etwas ändern. Die Bundesregierung gibt sich viel Mühe zu erklären, warum alles bleiben kann, wie es ist. Sie wirkt dabei wie ein Kapitän, der sich auf veraltete Seekarten stützt, ohne aus dem Fenster zu blicken. Dies birgt die Gefahr, dass sein Schiff auf Grund läuft

Quelle: <https://www.gruene-bundestag.de/behinderten-politik/vieles-muss-sich-aendern-16-06-2017.html>

Keine Befreiung von der Rundfunkgebühr allein wegen des Bezugs von Eingliederungshilfe

Beschluss OVG NRW vom 26.06.2014, AZ 16A 107/14

Der Kläger beantragte die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem Hinweis, er beziehe Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Beklagte lehnt dies ab, da der Bezug von Eingliederungshilfe im Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht als eigener Befreiungstatbestand aufgeführt sei. Die hiergegen eingelegte Klage blieb ohne Erfolg, Berufung wurde nicht zugelassen.

Es handele sich bei der Eingliederungshilfe zwar um eine Sozialleistung nach dem SGB XII. Aber eine Befreiung sei nur für Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung und Hilfe zur Pflege vorgesehen (§6 Rundf-

GebStV). Eingliederungshilfe ist in diesem Wortlaut nicht erfasst.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe

Hohe Hürden für das Merkzeichen RF

AZ: L 15 SB 207/15, Bayerisches LSG, Urteil

Der 1950 geborene Kläger hat aufgrund diverser Gesundheitsstörungen, insbesondere einer Polyneuropathie an beiden Füßen sowie unwillkürlichem Harnabgang in Folge einer Nierentransplantation, einen Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen G und B. Er beantragte das Merkzeichen RF – der Antrag wurde abgelehnt. Er ging in Widerspruch; dieser wurde abgewiesen. Er klagte; das Sozialgericht wies die Klage ab.

Als Anspruchsgrundlage für eine aus dem Merkzeichen RF folgende Ermäßigung der Rundfunkgebührenpflicht kommt der § 69 in

Verbindung mit §4 der RundfGebStV in Betracht. Danach stehe die Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen einem Menschen mit Behinderung zu, dessen GdB nicht nur vorübergehen wenigstens 80 von 100 betrage und der wegen seines Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig, d.h. allgemein und umfassend, nicht teilnehmen könne. Bei dem Kläger mit einem GdB von 100 war lediglich die 2. Voraussetzung strittig.

Das Merkzeichen RF setzt eine Bindung an die Häuslichkeit voraus. Es genügt nicht, dass er nur an einzelnen Veranstaltungen, etwa Massenveranstaltungen, nicht teilnehmen könne, vielmehr müsse er praktisch an das Haus bzw. die Wohnung gebunden sein.

Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe

In eigener Sache

Aktion Mensch Projekt – Beratung im Jenaer Umland

Wir berichteten im letzten Infoblatt über das neue Beratungsangebot im Jenaer Umland, welches wir mit der Unterstützung der Aktion Mensch in den nächsten Jahren etablieren wollen. Im Rahmen dieses Projektes konnten schon drei Standorte für die Beratung gewonnen werden.

Standort Kahla:

Im Verein für Behinderte Kahla e.V., Turnerstraße 6-8, donnerstags nach Vereinbarung von 10 – 12 Uhr

Standort Bad Klosterlausnitz:

In der Seniorenbegegnungsstätte, Kirchgasse 5, mittwochs nach Vereinbarung von 13 – 14 Uhr

Standort Mellingen:

Im Jugendclub, An der Malzdarre 1, 99441 Mellingen, jeden 3. Dienstag im Monat nach Vereinbarung 13-14 Uhr.

Weitere Standorte werden folgen.

Terminvereinbarung für alle drei Standorte bitte unter 03641/776674 erwünscht.

Für Sie gefunden

Informationen zur Pflege-Begutachtung in leichter Sprache

Seit Anfang 2017 ist bei der Pflege-Versicherung manches anders. Zum Beispiel gibt es jetzt Pflegegrade, vorher waren das Pflegestufen. Manche sind sich unsicher, was sich geändert hat. Der MDK hat zu diesem Thema eine Broschüre gemacht. Diese Broschüre gibt Antworten auf häufige Fragen: Welche Pflegegrade gibt es? Wann ist man pflegebedürftig? Was passiert bei der Pflegebegutachtung? Was ist mit Menschen mit Demenz?

Für Leistungen von der Pflege-Kasse muss man einen Antrag stellen. Dann kommen Fachleute zum Antragsteller nach Hause.

Sie untersuchen, wie viel Geld und Leistungen jemand braucht. Das nennt man Pflegebegutachtung. Dann schreiben die Fachleute einen Bericht: das Pflegegutachten. Die Fachleute sind vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung. Dazu sagt man kurz MDK

Die Informationen in der Broschüre sind leicht verständlich. Jeder kann sich beim MDK die Seiten herunterladen. Es kostet nichts.

Die Broschüre steht zum Download bereit unter www.pflege-begutachtung.de/versicherte/die-pflege-begutachtung-in-leichter-sprache.html

Luther, Luther über alles....

In Deutschland kommt an Martin Luther (1483 – 1546) niemand vorbei, jedenfalls nicht in diesem Jahr. Was ist denn da nur los mit diesem Mann? Er sei ein Reformator gewesen, heißt es aus Kirchenkreisen. Ein Religionsstifter

oder zumindest eine Konfessionsgröße.

"Luther wies die Obrigkeit auf ihre Verantwortung für die Schwächeren hin. Dieser Impuls wurde zum Ausgangspunkt für das Sozialwesen der Kommunen", schreibt die stellvertretende Geschäftsführerin der "Staatlichen Geschäftsstelle Luther 2017" Wiebke Wehling über den sogenannten "Kirchenreformer" Martin Luther in der propagandistischen "Imagebroschüre", die unter dem Titel "Am Anfang war das Wort - Luther 2017 - 500 Jahre Reformation" von der Bundesregierung sowie den Ländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen finanziert und getragen wird.

Luther ist ein guter Werbeträger – aber wer war Luther wirklich? Ich möchte Sie/Euch auf eine Kolumne von Harald Reutershagen aufmerksam machen:

Der Kolumneschreiber beleuchtet die negative Seite des Luther; in seinen selbst verfassten Tischreden heißt es beispielsweise: "Ich bin

gänzlich überzeugt, dass Behinderte nur ein vom Teufel besessenes Stück Fleisch ohne Seele sind, die man ersäufen sollte." So Martin Luther sinngemäß über Behinderte, deren Euthanasierung er forderte. 1519, 1539 und 1541 kam Luther auf das Thema zu sprechen und äußerte sich jeweils gleich. Er war vom tiefen Aberglauben überzeugt, dass behinderte Kinder vom Teufel untergeschoben waren (daher Wechselbälger), der die richtigen Kinder geraubt oder Frauen vergewaltigt habe. 1541 sagte er wörtlich, dass er „gänzlich dafür hielte, dass solche Wechselkinder nur ein Stück Fleisch, eine massa carnis, sein, da keine Seele innen ist, denn solche könne der Teufel wohl machen“. Daher habe er den Fürsten von Anhalt geraten, dass man „Wechselbalg und Kielkropf [...] ersäufen sollte“, denn sie seien Teufelsöhne. Dieses lutherische Menschenbild grauste den damaligen Fürsten von Anhalt dermaßen, dass sie Luthers Ratschlag, behinderte Kinder zu "ersäufen", ablehnten. Wer mehr über Luthers

dunkle Seite erfahren und die ganze Kolumne lesen möchte, folge bitte dem Link:

<http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/kolumne/36370/Luther-Luther-%C3%BCber-alles-%E2%80%A6.htm>

Diese Kolumne eröffnet eine ganz andere Sichtweise auf Luther.

Elke Metzner mit Auszügen von www.kobinet-nachrichten.de

I hätt`gern eingekauft – leider ging`s nicht!

Sie schlendern auch gern durch die Einkaufsstraßen und Geschäfte. Ihnen lächelt aus einem Schaufenster ein Produkt entgegen, das Sie gern haben möchten. Also rein ins Geschäft – aber sie kommen nicht rein. Haben Sie eine Behinderung, endet der Einkaufsspaß oft, wenn das Geschäft nicht barrierefrei ist.

Für Österreich hat das Zentrum für Selbstbe-

stimmtes Leben einen Aufkleber entwickelt:

„I hätt`gern eingekauft“.

Mit diesem Aufkleber soll auf die mangelnde Barrierefreiheit von Geschäftslokalen aufmerksam gemacht werden und die Betreiber sollen animiert werden, ihr Geschäftslokal barrierefrei umzugestalten. Infos dazu unter

www.bizeps.or.at/einkaufen

Was bedeutet Barrierefreiheit?

Alle müssen das Geschäft ohne fremde Hilfe betreten können, d.h. stufenloser Zugang für RollstuhlnutzerInnen und für Menschen mit Kinderwägen. Weiteres braucht es zum selbstständigen Einkaufen: gut befahrbare Gänge, gut erreichbare Produkte, Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen, Induktionsanlagen, aufmerksamem Personal usw.

Quelle: BIZEPS-Info, Wien